

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG), soweit die Gemeinde Nordstemmen Straßenbaulastträger ist.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Nordstemmen erforderlich, soweit diese Satzung in § 3 – erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Aufstellen von Bauwagen, Aufenthaltscontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, sowie Toilettenhäuschen oder Toilettenwagen,
 2. das Aufstellen von Verkaufsständen für saisonales Obst, Gemüse und Weihnachtsbäumen von Selbsterzeugern, Verkaufswagen oder Stände, Vitrinen und Schaukästen, Automaten, Warenauslagen ohne Straßenverkauf, Tische und Sitzgelegenheiten zur Ausübung des Gaststättengewerbes, Schaustellereinrichtungen (mit und ohne Anlass von Märkten oder Volksfesten), sowie Abstellen von Wohnwagen und nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagen / Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen,
 3. Werbung in Form von Großflächenwerbetafeln und Litfaßsäulen, Werbeauslagen, Warenschilder, Werbeklappstände und Plakate, Informationsstände, Informationswagen und Aufstellische für gewerbliche Nutzung und
 4. das Aufstellen von Tribünen, Bühnen, Laufstege, sowie sonstige Sondernutzungen, die nicht hier aufgelistet sind.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Der Straßenanliegergebrauch der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Fahrbahnen für Zwecke des Grundstücks wie die vorübergehende Lagerung von Bau- und sonstigen Materialien, das Bereitstellen von Abfallbehältern, -säcken und Abfällen am jeweiligen Abfuhrtag, das Be- und Entladen von Fahrzeugen, der Transport von Materialien über öffentliche Straßen zu den Grundstücken, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit des Tagesbeginns der Nutzung, geräumt werden.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Nordstemmen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar

behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Nordstemmen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, anderer Behörden oder Stellen zu benachrichtigen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).
Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 11 Niedersächsischen Polizei und Ordnungsgesetz (NPOG).

§ 6 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Nordstemmen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Nordstemmen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Nordstemmen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde Nordstemmen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er haftet der Gemeinde Nordstemmen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Nordstemmen aus Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Gemeinde Nordstemmen kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Nordstemmen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Gemeinde Nordstemmen mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde Nordstemmen eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Nordstemmen als Träger der Straßenbaulast und in den Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Tariftabelle zur Sondernutzungsgebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 9

Sondernutzungsgebührentarif Befreiung

- (1) Von der zu erhebenden Sondernutzungsgebühr der Gemeinde Nordstemmen sind folgende Positionen befreit,
1. die Aufstellung von Kondomautomaten zur Präventionsarbeit,
 2. Werbung der Ortsansässigen Vereine, die die Anforderungen an einen Verein gemäß §§ 21 und 57, 58 BGB erfüllen,
 3. Wahlwerbung,
 4. Werbung von Non-Profit Organisationen (NPO), da NPO Einrichtungen keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben. Es wird kein Unterschied gemacht ob politische-, wirtschaftliche-, soziokulturelle- und soziale-NOP.
- (2) Von der zu erhebenden Sondernutzungsgebühr nach Tariftabelle (Anlage 1) ist das Werben an Straßenlaternen und das Aufstellen von Altkleidercontainern ausgenommen und

wird gesondert geregelt. Die genaue Regelung befindet sich in §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 10

Werbung an Straßenlaternen

- (1) Es werden nur die bereits bestehenden Einrichtungen zur Werbung (Metallrahmen) zugelassen. Wahlwerbung ist hiervon ausgenommen. Weitere Erlaubnisse werden durch die Gemeinde Nordstemmen nicht erteilt.
- (2) Die bestehenden Verträge mit der Firma Städtewerbung Schnelle GmbH, mit prozentualer Beeilung der Gemeinde Nordstemmen am Umsatz, werden fortgesetzt. Die Firma Städtewerbung Schnelle GmbH vergibt die Werbeeinrichtungen selbstständig.

§ 11

Aufstellen von Altkleidercontainern

- (1) Das Aufstellen von Altkleidercontainern zum Sammeln von u. a. Bekleidung und Schuhen (künftig „Altkleidercontainer“ genannt) stellt eine Sondernutzung dar, für die in den Absätzen 2 bis 6, die allgemeinen Vorschriften ergänzenden, Regelungen gelten.
- (2) Das Aufstellen der Altkleidercontainer ist nur an den dazu ausgeschriebenen Stellen erlaubt. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen auf Vorschlag der Ortsräte vorgegeben.
- (3) Die Genehmigung zur Aufstellung von Altkleidercontainern wird nach einem Bieterverfahren alle fünf Jahre neu vergeben. Zuschlag und damit die alleinige Genehmigung zur Aufstellung erhält derjenige, der das wirtschaftlichste Angebot abgibt.
- (4) Die Neuausschreibung erfolgt erstmalig im Jahr 2025 zum 01.07.2025. Es wird jeweils für fünf Kalenderjahre ausgeschrieben.
- (5) Der Abbau der in der Gemeinde Nordstemmen aufgestellten Container hat bis zum 30.06. des letzten Jahres der Ausschreibung zu erfolgen. Bei erneuten Ausschreibungsgewinn, müssen die Container nicht abgebaut werden.
- (6) Sollte die Container nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf des Ausschreibungszeitraums abgebaut sein, greift § 4 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte frei hält,
- entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- gegen weitere Vorschriften dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach der Satzung kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt wurde, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis. Bestehende Verträge und Vereinbarungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und durch Sondernutzungserlaubnisse i.S.d. Satzung ersetzt.

Nordstemmen, den 29.07.2024

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin

Nicole Dombrowski

Sondernutzungsgebührensatzung: Tariftabelle

Nr:	Bereich:	Bemessungs- grundlage:	Gebühren in EUR	
			monatlich	wöchentlich
			100%	40%
1.	Bau			
1.1	Bauzäune, Gerüste, Baumaterial und Baumaschinen	je Position* ^{1,2}	50,00	20,00
1.2	Bauwagen, Aufenthaltscontainer und WC (Wagen oder Box)	je Stück* ²	25,00	10,00
1.3	Container (ohne Wertstoffsammlungen / Altkleider)	je Stück* ²	25,00	10,00
2.	Verkauf			
2.1	Verkaufsstand für saisonales Obst, Gemüse und Weihnachtsbäumen von Selbsterzeugern	je Stand* ²	25,00	10,00
2.2	Verkaufswagen und Stände	je Wagen* ²	50,00	20,00
2.3	Vitrinen und Schaukästen	je Stück	10,00	4,00
2.4	Automaten	je Stück	10,00	4,00
2.5	Kondomautomaten	je Stück	gebührenfrei	
2.6	Warenauslagen ohne Straßenverkauf	je Stand	5,00	2,00
2.7	Tische und Sitzgelegenheiten zur Ausübung des Gaststättengewerbes	je Position* ¹	2,00	1,00
2.8	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen	je Geschäft* ²	100,00	40,00
2.9	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen im Rahmen eines Volksfest / Schützenfest	pauschal	500,00	
3.	Werbung			
3.1	Großflächenwerbetafeln, Litfaßsäulen	je Stück	10,00	4,00
3.2	Werbeauslagen, Warenschilder, Werbeklappständer und Plakate	je Stück	5,00	2,00
3.3	Informationsstände, Informationswagen und Aufstelltische für gewerbliche Nutzung und andere Werbeträger	je Position* ^{1,2}	100,00	40,00

3.4	Informationsstände, Informationswagen und Aufstellische für Non-Profit-Organisationen	je Position*1,2	gebührenfrei	
3.5	Wahlwerbung		gebührenfrei	
3.6	Werbung von ortsansässigen Vereinen ist gebührenfrei		gebührenfrei	
4.	Flächennutzung			
4.1	Aufstellen von Container zur Altkleidersammlung	Ausschreibung		
4.2	Abstellen von Wohnwagen	je Position	50,00	20,00
4.3	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagen / Wohnmobilen Kraftfahrzeugen	je Position	100,00	40,00
4.4	Aufstellen von Blumenkübeln oder Sitzgelegenheiten	Je Stück	1,00	---
4.5	Tribünen, Bühnen, Laufstege und Zelte	je Stück*2	100,00	40,00
5.	Sonstiges			
5.1	Sonstige Sondernutzungen die nicht unter die vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind bis 100 m ²	je Position*1	100,00	40,00
5.2	Sonstige Sondernutzungen die nicht unter die vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind ab 100 m ²	je Position*1	200,00	80,00

*1 nicht Stückzahl, *2 ein Tag inkl. für An- und Abfahrt

Veröffentlichungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Sondernutzungssatzung) wurde im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 30 vom 31. Juli 2024 öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtskraft erlangt.

Nordstemmen, den 09.08.2024

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin
im Auftrag

Tobias Cieplik